

## **Verordnung über die Kastrationspflicht von Katzen in der Stadt Wolfsburg**

Aufgrund des § 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBL S. 9) hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 09.05.2018 folgende Verordnung erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Stadt Wolfsburg.

### § 2 Kastrationspflicht

- 1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen, die weniger als 5 Monate alt sind.
- 2) Katzenhalterinnen und Katzenhalter sind verpflichtet, mit der Kennzeichnung die Registrierung ihrer Katzen in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z. B. Tasso oder Findefix – früher Deutsches Haustierregister) unverzüglich vorzunehmen.
- 3) Als Katzenhalter/in im Sinne von Absatz 1 gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- 4) Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung ist auf Verlangen der kontrollierenden Behörde vorzulegen.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 dieser Verordnung zuwider handelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### § 4 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Kastrationspflicht von Katzen in der Stadt Wolfsburg vom 19.06.2013 (Amtsblatt Nr. 29 vom 12.07.2013) außer Kraft.

Wolfsburg, 15.05.2018

Stadt Wolfsburg  
Oberbürgermeister